
5200/AB XXIV. GP

Eingelangt am 06.07.2010

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am Juli 2010

GZ: BMF-310205/0125-I/4/2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5457/J vom 25. Mai 2010 der Abgeordneten Rupert Doppler, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Wie aus den Materialien (RV, zu Artikel 2 § 3 Z 21, 207 der Beilagen XXIV. GP) zum Zahlungsdienstegesetz (BGBl. I Nr. 66/2009) hervorgeht, versteht der Gesetzgeber auch ein Papier, das heißt auch einen Zahlschein in Papierform, als Zahlungsinstrument. Die Definition in § 3 Abs. 21 ZaDiG gilt für das gesamte ZaDiG und daher auch für dessen § 27 Abs. 6.

Zu 2.:

Der Steuerzahler wird durch den oben dargelegten § 27 Abs. 6 geschützt, ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 27 Abs. 6 ist gesetzwidrig. In einem solchen Fall können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen